

Amt für Umweltschutz
Rathausplatz 2
Frau Gabriel
Altes Rathaus 607
396-469
396-400
susanne.gabriel@passau.de

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Passau
Dienststelle Stadtentwässerung
zu Hd. Herrn Teichmann
Rathausplatz 1
94032 Passau

22.12.2021
470-GS

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Teichanlage Ost – in einen namenlosen Graben
durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Die Stadt Passau - untere Wasserbehörde - erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Teichanlage Ost – in einen namenlosen Graben vom 12.12.2019, Az. 470-GS, geändert mit Bescheid vom 14.09.2020, Az. 470-Nu, wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.1.3 „Plan/Beschreibung der Anlage“ erhält folgende Fassung:

A) Der Benutzung bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P1“ liegen die folgenden Antragsunterlagen, gefertigt vom Ingenieurbüro Georg Kessler, Herzog-Ludwig-Str. 10, 94307 Eggenfelden mit Datum vom 19.12.2018 mit Ergänzungen vom 21./25.03.2019, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan Einzugsgebiet M = 1 : 2.000
- Lageplan, Detailplan Teichanlage Ost M = 1 : 200
- Längsschnitt Teichanlage Ost M = 1 : 100
- Bewertung nach DWA-M 153
- Bemessung nach DWA-A 117
- Berechnung Drosselabfluss

B) Der Benutzung bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P9“ liegen die folgenden Antragsunterlagen, gefertigt vom Ingenieurbüro Georg Kessler, Herzog-Ludwig-Str. 10, 94307 Eggenfelden mit Datum vom 01.12.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht v. 01.12.2020
- Erg. Erläuterungsbericht v. 07.10.2021
- Übersichtslageplan v. 01.12.2020 M = 1 : 25.000
- Lageplan Einzugsgebiet und Niederschlagsableitung
i.d.F. v. 07.10.2021 M = 1 : 500
- Lageplan, Detailplan Teichanlage Ost v. 01.12.2020 M = 1 : 250
- Längsschnitt u. Detailplan Teichanlage Ost v. 01.12.2020 M = 1 : 100/200
- Detailplan Regenrückhaltung i.d.F. v. 07.10.2021 M = 1 : 200/25
- Bewertung nach DWA-M 153 v. 01.12.2020
- Ergebnisse der KOSIM-Simulation i.d.F. v. 07.10.2021

Die Planunterlagen zu A) sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 29.08.2019 und dem Genehmigungsvermerk der Stadt Passau – untere Wasserbehörde – vom 12.12.2019 versehen.

Die Planunterlagen zu B) sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 06.07.2021 bzw. 07.12.2021 und dem Genehmigungsvermerk der Stadt Passau vom 22.12.2021 versehen.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit Regenrückhaltebecken mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung/Art des Bauwerks	direkt angeschlossene undurchlässige Fläche (ha)	Max. Drosselabfluss (l/s)	Speichervolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit
RRB Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P9 (unterirdischer Regenrückhalteraum – Rigofill-Inspect der Fa. Fränkische)	1,5	22 (zur Teichanlage Ost)	264	0,5
Teichanlage Ost (2 Regenrückhaltebecken offen, in Erdbauweise)	2,4	88	569 + 174	0,5

1.2 Nr. 1.2 „Dauer der Erlaubnis“ erhält folgende Fassung:

1.2.1 Die Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P1“ über die Teichanlage Ost gilt ab dem 01.10.2019.

1.2.2 Die Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P9“ gilt ab Inbetriebnahme des zugehörigen RRB.

1.2.3 Die Erlaubnis endet am 31.12.2038.

1.3 In Nr. 1.3.1 „Umfang der erlaubten Benutzung des Gewässers“ wird die Zahl 2,4 durch die Zahl 3,9 ersetzt.

1.4 Nr. 1.3.3 „Bauausführung“ erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Das planmäßige Rückhaltevolumen der Rückhalteteiche 1 und 2 (569 + 174 m³) ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.

Die Ablaufdrosseln (Rohrdrossel DN 150, L = 18 m, Rohrdrossel DN 200, L = 20 m) sind durch eine geeignete Einrichtung vor Verklausung zu schützen.

Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o.ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.

Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.“

1.5 In Nr. 1.3.7 „Bauabnahme“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Für Anlagenteile (z.B. Füllkörperrigole), deren bescheidgemäße Ausführung oder bei denen eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nach Fertigstellung nicht mehr festgestellt werden kann, ist eine baubegleitende Bauabnahme durchzuführen.“

1.6 Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 12.12.2019 bzgl. der Anzeigepflichten, Bauabnahme, Bestandspläne, Betrieb, Überwachung, Unterhaltung, Dienst- und Betriebsanweisungen gelten weiterhin.

1.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweis: Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.7.1 Auflagen der Fachberatung für Fischerei

1.7.1.1 Der Regenrückhalteraum ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen. Bereits während der Erschließungsarbeiten muss eine Absetzwirkung gewährleistet sein, damit keine Verunreinigungen in den Vorfluter gelangen können.

1.7.1.2 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

1.7.1.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

- 1.7.1.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: aktuell gibt es keine Fischereiberechtigten

1.7.2 Auflagen der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

- 1.7.2.1 Beim Bau des unterirdischen Rückhaltebeckens dürfen keine umweltgefährdenden Materialien und Bauteile verwendet werden. Alle Kunststoffe müssen PVC-frei und unbedenklich für Boden, Gewässer und die darin lebenden Organismen sein.
- 1.7.2.2 Die bestehende Teichanlage „Kohlbruck Ost“ bleibt, wie in der eingereichten Planung dargelegt, baulich unverändert. Dabei muss auch der Dauerstau (zumindest) im bisherigen Umfang erhalten bleiben.
- 1.7.2.3 Der Erläuterungsbericht weist darauf hin, dass durch die Einleitung des Drosselabflusses aus dem geplanten Füllkörper-Becken in die Teichanlage Kohlbruck Ost künftig mehr Überlaufereignisse bei den beiden Teichen zu erwarten sind. Sollten sich hier nutzungsbedingt nachteilige Auswirkungen/Veränderungen an den bestehenden Teichbecken ergeben, welche ihre naturschutzfachliche Wertigkeit als Amphibienlebensraum verringern, sind Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit der uNB durchzuführen, um den Fortbestand der Amphibien vor Ort zu gewährleisten.

Außerdem sind folgende Auflagen in Anlehnung an die Stellungnahmen der uNB zum Wasserrechtsverfahren 2019 weiterhin gültig.

- 1.7.2.4 In die Rückhaltebecken darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, das keine schädlichen Konzentrationen von Schadstoffen enthält.
- 1.7.2.5 Um die ökologische Funktion der beiden Becken „Kohlbruck Ost“ als Amphibienlebensraum aufrecht zu erhalten, sind die Becken regelmäßig zu entlanden, bevor der Dauerstaubereich mit Sedimenten angefüllt ist.

Erlaubnis nach § 9 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Kohlbruck

Für die regelmäßige Entlandung der Teichbecken 1 und 2 erteilt die uNB zeitlich unbegrenzt bis auf Widerruf die Erlaubnis nach § 9 i.V.m. §§ 5 und 6 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Kohlbruck unter folgenden Bedingungen:

- die Entlandung wird im August – Mitte September durchgeführt
- der Aushub wird schadlos verbracht
- der Dauerstau wird sofort nach Abschluss der Entlandung wieder ermöglicht
- bei der Abwicklung der Maßnahme wird nicht gegen die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets und gegen das allgemeine Naturschutzrecht verstoßen

Unabhängig von der erteilten Erlaubnis steht die uNB bei Entlandungsmaßnahmen gerne beratend zur Verfügung.

1.7.3 Auflagenvorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.8 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Ausführungen in diesem Bescheid berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

1.9 Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 Euro festgesetzt, für den Eintrag ins Wasserbuch fallen 50,00 Euro an. Die Auslagen betragen 1.110,00 Euro (Auslagen Wasserwirtschaftsamt).

Gründe:

I.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung – im Folgenden Betreiber genannt – hat in Ergänzung der bereits mit Bescheid vom 12.12.2019 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG mit Schreiben vom 03.12.2020 einen Änderungsantrag für die Einleitung von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck über die Rückhalteanlage Ost in einen namenlosen Graben, Gewässer III. Ordnung, gestellt, da diese Fläche auch hinsichtlich der Oberflächenentwässerung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans neu überplant wird.

1.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Georg Kessler, Herzog-Ludwig-Str. 10, 94307 Eggenfelden, erstellt. Die Antragsunterlagen vom 01.12.2020 wurden nach Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit überarbeitet und mit Datum vom 07.10.2021 ergänzt.

Der Prüfung liegen die unter Ziffer 1.1 B (Plan/Beschreibung der Anlage) aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

1.3 Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen

1.3.1 Einleitungserlaubnis

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck über die Regenrückhalteanlage Ost in einen namenlosen Graben, Gewässer III. Ordnung.

1.3.2 Bisherige Gestattung

Mit Bescheid der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz, vom 12.12.2019, Az. 470-GS, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.09.2020, Az. 470-Nu, wurde eine gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens durch Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Einzugsgebiet Teichanlage Ost erteilt, die am 30.09.2038 endet.

1.4 Örtliche Verhältnisse

1.4.1 Bestand und Planung

Das im Einzugsgebiet der „Teichanlage Ost“ anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Bereich des Gewerbegebietes Kohlbruck wird mittels bestehender Regenwasserkanalisation gefasst und über zwei hintereinandergeschaltete Regenrückhaltebecken (Erdbecken) gedrosselt in einen namenlosen Graben eingeleitet, der in der Karlsbader Straße in den städtischen Mischwasserkanal geleitet wird. Das Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von 3,4 ha.

Die Stadt Passau plant die Erschließung des Baugebietes „Ehem. Bundeswehrgelände P9“ auf dem ehemaligen Sportplatz der Kaserne in Kohlbruck. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet soll in einem eigenen Regenrückhalteraum (Speicherelemente aus Kunststoff/Sickerbox) zwischengespeichert und gedrosselt in die bestehende Regenrückhalteanlage Ost eingeleitet werden. Das Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von 2,5 ha.

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und der Drosselabfluss aus der Regenrückhalteanlage Ost bleiben unverändert.

1.4.2 Angaben zu dem benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	Teichanlage Ost
Benutztes Gewässer	Namenloser Graben
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Verrohrung in MW-Kanalisation
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	Ca. 0,10
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	< 1
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	1,3
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	0,08

1.4.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich in keinem Oberflächenwasserkörper gemäß Artikel 2 Nr. 10 WRRL.

1.4.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen nach Erweiterung des Einzugsgebietes der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen	$A_{E,k}$ in ha	Befestigungsgrad	$A_{u,i}$ in ha
Teichanlage Ost (bisheriges EZG)	3,40	70 %	2,40
Baugebiet „Ehem. Bundeswehrgelände P9“	2,50	60 %	1,50
Gesamtflächen:	5,90		3,90

2. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

2.1 Antrag

Der Betreiber hat wie unter Ziffer 1 aufgeführt, mit Schreiben vom 03.12.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck über die Regenrückhalteanlage Ost in einen namenlosen Graben beantragt.

Die Antragsunterlagen in Form von drei Plangeheften mit Datum vom 01.12.2020 wurden vom Ingenieurbüro Georg Kessler, Herzog-Ludwig-Straße 10, 84307 Eggenfelden erstellt (siehe Ziffer 1.1.3 dieses Bescheides).

Mit Schreiben vom 08.04.2021 wurden die Unterlagen an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit der Bitte um Prüfung auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit übersandt.

Die angeforderten Ergänzungen mit Datum vom 07.10.2021 gingen am 11.10.2021 bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltamt, ein.

2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von einem Monat (vom 11.02.2021 bis 10.03.2021) im Amtsblatt Nr. 8 vom 03.02.2021 und auf der Homepage der Stadt Passau bekanntgemacht, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 und 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2, Art. 27 a BayVwVfG.

2.3 Beteiligung der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange

2.3.1 Beteiligte, welche im Sinne des Anhörungsverfahrens nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG gehört werden müssen und ggf. Einwände erheben könnten, wurden nicht festgestellt.

2.3.2 Als Träger öffentlicher Belange wurden nachfolgend genannte Behörden gehört und ferner städtische Dienststellen beteiligt, Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 a Satz 1, Art. 71 d BayVwVfG, Nr. 7.4.4.1 und 7.4.4.2 VVWas.

2.3.2.1 Die Fachberatung für Fischerei teilte mit Stellungnahme vom 15.03.2021 mit, dass durch die beantragte Einleitung der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet werden. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidgemäß hergestellt sowie betrieben werden (sh. Inhalts- u. Nebenbestimmung Ziff. 1.7.1).

Hinweis: aktuell gibt es keine Fischereiberechtigten

2.3.2.2 Die Fachkraft für Naturschutz hat in der Stellungnahme vom 25.05.2021 festgestellt, dass dem Antrag seitens des Naturschutzes unter entsprechenden Auflagen zugestimmt werden kann (sh. Inhalts- und Nebenbestimmung Ziff. 1.7.2). Insbesondere sollen die nach den Planunterlagen aus 1996 genehmigten Dauerstaubereiche im bisherigen Umfang erhalten und betrieben werden.

Der amtliche Sachverständige führt dazu in seinem Gutachten vom 06.07.2021 Folgendes aus: „Regenrückhalteanlagen im Trennsystem sollten möglichst ohne Dauerstau gebaut werden. Insbesondere Flachwasserbereiche begünstigen eine Erwärmung des angestauten Wassers verbunden mit vermehrtem Algenwachstum und dem Auftreten von Wasserlinsen, was wiederum eine Sekundärverschmutzung bewirkt.“

Weitere Stellungnahmen wurden nicht vorgelegt.

2.4 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger die Unterlagen geprüft und mit Gutachten vom 06.07.2021 und 07.12.2021 zu dem Antrag Stellung genommen.

2.4.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von gesammelten Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den in Nr. 1.4.4 genannten Einzugsflächen in einen namenlosen Graben.

Die Belange des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

2.4.2 Anforderungen an die Abwasseranlagen

2.4.2.1 Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.4.2.2 Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

Das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ dient als fachliche Grundlage für die Planung und Begutachtung von neu zu errichtenden Entwässerungsanlagen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei auf die Behandlung von Regenwasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser.

Das Merkblatt DWA-M 153 dient auch zur Beurteilung bestehender Niederschlagswassereinleitungen, z.B. bei anstehender Neuerteilung einer Erlaubnis. In diesem Zusammenhang ist häufig die Möglichkeit gegeben, bestehende Entwässerungsanlagen zu überplanen.

Im Zusammenhang mit dem Erscheinen der Weißdrucke der Arbeitsblätter DWA-A 102 Teil 1 und 2 wurden im DWA-Merkblatt M 153 die Ausführungen zur qualitativen (stofflichen) Bewertung für Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ungültig. Die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen) ist grundsätzlich ab sofort auf Grundlage von DWA-A 102 Teil 2 durchzuführen.

Bei bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben können übergangsweise noch Nachweise nach DWA-M 153 akzeptiert werden.

2.4.3 Ergebnis der Prüfung

2.4.3.1 Flächenermittlung

Wesentliche Grundlage der Betrachtungen zur Größe und Beschaffenheit des Regenwasserabflusses ist eine möglichst genaue Flächenermittlung mit den die Abflussgröße und -verschmutzung beeinflussenden Merkmalen. Bei der Flächenermittlung sollten für die Einbeziehung von Erweiterungsgebieten ein angemessener Planungshorizont zugrunde gelegt und realistische Flächenansätze für die Umsetzung von Neuerschließungen in diesem Zeitraum getroffen werden.

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen soll das zusätzliche Einzugsgebiet 2,5 ha, wobei 60 % befestigt sind, umfassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ehem. Bundeswehrgelände P9“ umfasst eine Fläche von rd. 2,5 ha mit einer GRZ von 0,6, d.h., dass etwa bis zu 2 ha einschließlich Nebenanlagen überbaut bzw. befestigt werden dürfen.

2.4.3.2 Qualitative Gewässerbelastung

Das angenommene Schutzbedürfnis des Gewässers erfordert nach dem Merkblatt DWA-M 153 bei der zu erwartenden Abflussbelastung für das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Einzugsgebietes eine qualitative Regenwasserbehandlung.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsf lächen.

Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Park- und Stellplätzen sind mind. der Kategorie II zugeordnet. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Da das Gewässer nach kurzer Fließstrecke in den Mischwasserkanal mit Ablauf zur Kläranlage eingeleitet wird, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf eine gesonderte qualitative Behandlung verzichtet werden.

Insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. vergleichbaren Flächen kann auch Niederschlagswasser so belastet sein, dass es einer weitergehenden Abwasserbehandlung bedarf. Stark verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. aus Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen, Tankanlagen) ist deshalb ggf. nach entsprechender Rückhaltung unmittelbar in den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal (nur in geringem Umfang) einzuleiten.

2.4.3.3 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährige Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Der bisherige Maximalabfluss der Teichanlage Ost gemäß Bescheid beträgt 88 l/s und soll beibehalten werden. Änderungen an der bestehenden Drosseleinrichtung sind nicht geplant.

Die Bemessung der Rückhaltevolumen erfolgte mittels Software KOSIM der ITHW.

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet „Ehem. Bundeswehrgelände P9“ soll in einem unterirdischen Regenrückhalteraum (Speicherelemente aus Kunststoff, Speichervolumen ~ 264 m³) zwischengespeichert und gedrosselt dem bestehenden Rückhaltbecken der Teichanlage Ost zugeführt werden. Bei einem Maximalabfluss von 22 l/s reicht das geplante Volumen in Verbindung mit dem vorhandenen Volumen der bestehenden Rückhalteanlage aus, um insgesamt eine Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,5$, dies entspricht der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis, einzuhalten.

Wird das zulässige Maß der Bebauung lt. gültigem Bebauungsplan „Ehem. Bundeswehrgelände P9“ ausgenutzt (Anmerkung: siehe § 19 Baunutzungsverordnung), wird der Umfang der beantragten Benutzung überschritten.

2.4.3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

2.5 Einwendungen Dritter

Es liegen keine Einwendungen Dritter vor.

2.6 Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins konnte abgesehen werden, da die beteiligten Behörden und Fachstellen darauf verzichtet haben.

II. **Rechtliche Würdigung**

1. **Zuständigkeit**

Die Stadt Passau - untere Wasserbehörde - ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 GO und Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Erteilung der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird auf Grund der §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 57 WHG erteilt. Nach diesen Vorschriften bedarf die Abwasserbeseitigung als Gewässerbenutzungstatbestand der behördlichen Erlaubnis. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser zählt (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WHG), darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik (§§ 57, 60 Abs. 1 WHG) möglich ist. Darüber hinaus muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Ob nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen vorliegen, wird aufgrund des Gutachtens des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen entschieden, der die Auswirkung der Benutzung auf den Wasserhaushalt abschätzen kann.

Im Gutachten vom 07.12.2021 heißt es hierzu: *„Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.“*

Die wasserrechtliche Gestattung wird in Form der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, da die Einleitung im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung im öffentlichen Interesse liegt.

3. Befristung

Die Erlaubnis ist nach Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich zu befristen.

Die Erlaubnis endet gemäß Bescheid vom 12.12.2019 am 31.12.2038. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Mit der Befristung der gehobenen Erlaubnis bis zum 31.12.2038 wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 WHG kann eine Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Diese sind Bestandteil der Erlaubnis. Sie bestimmen den Inhalt der Erlaubnis und grenzen diese nach Art und Umfang näher ab.

Die Erlaubnis gibt nicht die Befugnis, ein Gewässer schrankenlos zu benutzen. Die Abwassereinleitung wird durch die Begrenzung von Höchstmengen des Abwasserzuflusses eingegrenzt.

Der Vorbehalt bezüglich der nachträglichen Aufnahme von weiteren Nebenbestimmungen stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG, die Regelung der Befristung auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG.

Die weitere Auflagenfestsetzung ist ebenso erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die auf dem gegenständlichen Grundstück anfallenden und gesammelten Abwässer nach dem Stand der Technik schadlos der Teichanlage Ost zugeführt werden.

Die im Verfahren von den Beteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen wurden in den Bescheid aufgenommen, soweit dies aus wasserrechtlichen Gründen erforderlich, geeignet oder angemessen war.

Bezüglich der unter Ziffer 2.3.2.2 erwähnten Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten vom 06.07.2021 zu den von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Dauerstaubereichen wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 12.12.2019, Ziffer 6 „Begründung zur Entscheidung über die Einwendung zum Dauerstau in der Teichanlage“ und Ziffer 7 „Gesamtergebnis, Abwägung“, verwiesen. Demnach kann bei Abwägung aller Belange die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser mit Dauerstaubereichen in der Teichanlage Ost über einen namenlosen Graben erteilt werden.

5. Erörterungstermin

Die betroffenen Fachstellen wurden vor Erlass dieses Bescheides zu dem Vorhaben gehört. Da gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht wurden und alle beteiligten Behörden und Betroffenen dazu schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben, konnte dieser Bescheid ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG).

6. Bauausführung

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

7. Anzeigepflichten/Bauabnahme

Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG bedürfen alle Baumaßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist, der Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder Prüfung, ob die Maßnahme bescheidgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie das Erfordernis einer Bauabnahme aus Sicht des amtlichen Sachverständigen erforderlich.

Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme notwendig.

8. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs.1 Satz 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5 und 6 KG, lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.4.5 der Anlage zum KVz , Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Julia Bauer
Oberrechtsrätin

Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Stadt Passau vorliegen.